

Anpassung in einem Bereich der Verordnung für den Betrieb der Fischerei der Korporation Luzern aufgrund der Anpassung der kantonalen Fischereiverordnung (FiV) per 01.01.2021

Die heutigen Bestimmungen in der bestehenden Verordnung für den Betrieb der Fischerei der Korporation Luzern werden durch die nachstehende Regelung ergänzt. Sofern diese den heutigen Regelungen widerspricht, gilt die nachstehend festgehaltene Regelung.

§ 18 Besondere Regelung – Ergänzung Abs. 5 neu

Generell geschützte und während der Schonzeit gefangene Fische sowie Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind mit aller Sorgfalt an Ort und Stelle in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie als überlebensfähig beurteilt werden. Angeln mit der Absicht, Fische wieder zurückzusetzen, ist verboten.

§ 19 Schonzeiten – geändert Schonzeit Äsche

Äschen 1. Januar – 30. September

§ 21 Tages-Fangzahl-Beschränkungen – geändert bei Äschen

Äschen maximal 2 Stück

§ 22 Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen – geändert bei Äschen

Saisonpatent maximal 12 Äschen, ...
Quartalspatent maximal 8 Äschen, ...
Monatsspatent maximal 6 Äschen, ...
Wochenpatent Äschenschonzeit, ...

Diese Anpassungen treten per 01.01.2021 in Kraft.

Information über Einstellung Einsatz fangfähige Forellen Januar und April

Der Korporationsrat hat beschlossen, dass die bisher vorgenommenen Einsätze von fangfähigen Forellen in den Monaten Januar und April nicht mehr vorgenommen werden. Es werden somit erstmals im Jahr 2021 in den Monaten Januar bis April keine fangfähigen Forellen mehr in die Reuss eingesetzt.

Wir bitten alle Fischerinnen und Fischer um Kenntnisnahme dieser Neuerungen und wünsche Ihnen trotz dieser Veränderungen viel Freude und Befriedigung bei der Ausübung der Fischerei. PETRI HEIL !

Luzern, 14. Dezember 2020


Max P. Lang
Präsident

Korporation Luzern


Armin Meyer
Korporationsschreiber